



Stadt Blaustein

**Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß §§ 5, 7 UVPG i.V.m. Anlage 1-3
Gesetz über die Umweltverträglichkeit
(UVPG)**

**für das Bauleitplanverfahren
"Östlich Zollhausstraße, südlich
Helfensteinweg" in Blaustein-
Wipplingen**

Blaustein, 29.04.2024

Bearbeitung:
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH

UVP-Vorprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Anlass

Das markante, traufständige Bauernhofgebäude am südlichen Ortseingang von Wippingen steht seit mehreren Jahren leer und weist eine schlechte Bausubstanz auf.

Die Vorhabenträgerin, die Gapp Objektbau GmbH & Co aus Öpfingen beabsichtigt innerhalb des Plangebietes den Abriss des bestehenden Gebäudes und den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser.

Die unverändert hohe Nachfrage nach Wohnraum im Ballungsraum Ulm und im Stadtgebiet Blaustein kann derzeit nicht nachgekommen werden. Mit der Wiedernutzbarmachung der Fläche für Wohnraum kann das Vorhaben zur mittelfristigen Deckung des Bedarfs beitragen.

Das Baugrundstück umfasst das markante, traufständige, zweigeschoßige Stall/Scheunengebäude mit steiler Dachneigung und südlich angrenzenden Freiflächen mit überwiegend straßenbegleitenden Obstbäumen und Sträuchern.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Planungsrecht.

Der Geltungsbereich umfasst das Baugrundstück, Flur Nr. 464, sowie eine Teilfläche der öffentlichen Verkehrsflächen Flur Nr. 7/11 (Gehweg) sowie Flur Nr. 7 (Landstraße 1236) der Gemarkung Wippingen mit einer Gesamtgröße von 2.042 m².

2. Rechtsgrundlage

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts am 18.07.2023, wonach die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren (§ 13b BauGB) gegen Europarecht verstößt, wurde zwischenzeitlich vom Bundestag eine Art „Reparaturvorschrift“ (§ 215a BauGB) zur Heilung der Bebauungsplanverfahren erlassen.

Die „Reparaturvorschrift“ zur Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzenden Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b BauGB ermöglicht es begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB eingeleitet wurden geordnet zu Ende zu führen bzw. abgeschlossene Verfahren die an einem nach den §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden und damit unwirksam sind im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Prüfung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 1 UVPG und Anlage 1 und 2 UVPG ist eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens (hier: Beschlussfassung über den Bebauungsplan) zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung des Einzelfalles handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB aufgeführten Schutzgüter wegen der Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich ist. Dabei sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf eine mögliche Betroffenheit zu überprüfen.

3. Methodik

Die Vorprüfung wird entsprechend des Standard-Formulars zur UVP-Vorprüfung erstellt.

4. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei werden alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG berücksichtigt. Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG unterschieden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.

Die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung des Vorhabens i.S.d. UVPG über ein oder mehrere Merkmale gemäß der Anlage 2 zum UVPG herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden, da die Frage einer UVP-Pflicht bereits mit "ja" zu beantworten ist. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende Kriterien geprüft wurden.

5. Nachteilige Umweltauswirkungen

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen.

(vgl. dazu auch Nr. 0.3 UVPVwV). Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Konkretisierungen ergeben sich aus den Sachkriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 2 zum UVPG. Nähere Ausführungen zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG ergeben sich aus der Anlage des oben genannten Leitfadens.

6. Erheblichkeit

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sein können. Angesichts der verfahrenlenkenden Funktion der Vorprüfung und damit auch des Erheblichkeitsbegriffs sowie der Zuordnung der Beurteilungskriterien aus Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG sind nachteilige Umweltauswirkungen erheblich aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG kommt es nur darauf an, ob i.S. der Anlage 2 zum UVPG entscheidungsrelevante erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die genannten Kriterien enthalten stets eine Prognose. Insoweit stellt im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles die „Wahrscheinlichkeit“ kein eigenständiges Kriterium dar.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen, so dass eine überschlägige Einschätzung ermöglicht wird. Nach § 12 UVPG, auf den § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG verweist, gilt für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen der Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften. Dafür kommt es auf eine ausschließlich umweltbezogene Betrachtung an. Soweit das Fachrecht für die Zulassung eines Vorhabens auch auf nicht umweltbezogene Anforderungen abstellt, sind diese lediglich für die materiell-rechtliche Zulassungsentscheidung, die erst nach Abschluss der UVP am Ende des Zulassungsverfahrens zu treffen ist, von Bedeutung. Entsprechendes gilt für Genehmigungsanforderungen des Fachrechts, die nicht am Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge orientiert sind. So schließt beispielsweise der Umstand, dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorruft, nicht aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Vorprüfung als erheblich einzuschätzen sind. Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist daher kein Indikator dafür, dass von der Anlage im Sinne der Bewertungsmaßstäbe der Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können. Umgekehrt ist ein positives Vorprüfungsergebnis nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, wonach ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, kein Präjudiz dafür, dass das Vorhaben bei der abschließenden Zulassungsentscheidung nach den einschlägigen fachrechtlichen Maßstäben nicht zugelassen werden kann. Ein Vorhaben wird um so eher einer UVP bedürfen, je näher es einem Schwellenwert zur generellen UVP-Pflicht ist und umgekehrt (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG). Dies entbindet nicht von der inhaltlichen Prüfung. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG perse „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) heranzuziehen.

Daten zum Vorhaben

Vorhaben	Bebauungsplanverfahren zur planungsrechtlichen Sicherung von Wohngebietsflächen
Träger des Vorhabens	Gapp Objektbau GmbH & Co, Öpfingen
Standort des Vorhabens	<p>Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang von Wippingen unmittelbar an der Landesstraße 1236.</p> 

Verwaltungsrechtliches Verfahren	Verbindliches Bauleitplanverfahren
Rechtsgrundlage für die UVP-Vorprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 2 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist (§ 11 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben, noch im Zulassungsverfahren ist (§ 12 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 14 UVPG)
Ziffer in der Anlage zum UVPG	13.3.2 UVPG
Grundlagen für die UVP-Vorprüfung	Unterlagen des Vorhabens seitens des Antragstellers

Merkmale des Vorhabens

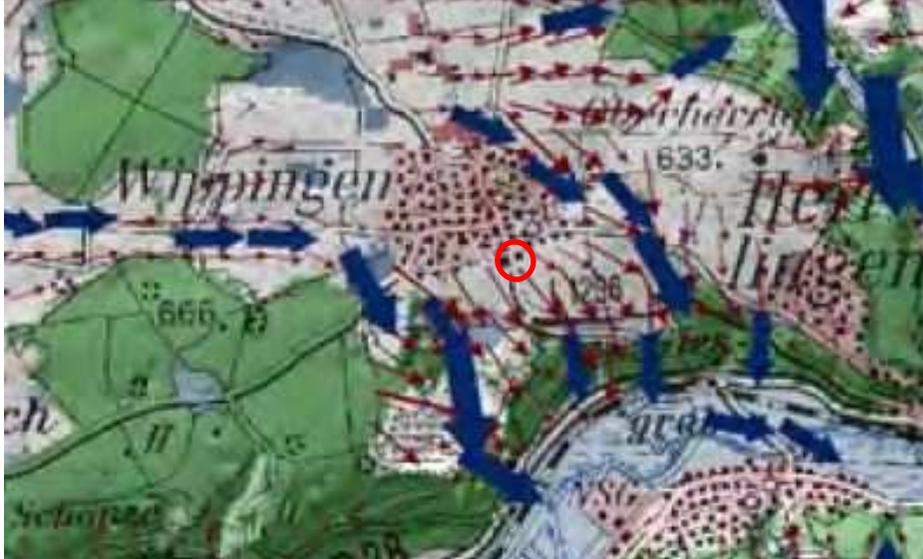
Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Das Plangebiet umfasst ein markantes, traufständiges, zweigeschoßiges Stall/Scheunengebäude mit steiler Dachneigung und südlich angrenzenden Freiflächen mit überwiegend straßenbegleitenden Obstbäumen und Sträuchern. Das ehemalige Bauernhofgebäude steht seit mehreren Jahren leer und weist eine schlechte Bausubstanz auf. Das Grundstück ist über die Zollhausstraße (Landstraße 1236) vollständig erschlossen und beinhaltet die vorhandene technische Infrastruktur.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2.042m² mit folgenden Flächenausweisungen</p> <p>1.710 m² Allgemeines Wohngebiet 333 m² Öffentliche Verkehrsflächen</p> <p>überbaubare Grundfläche (GRZ) WA 0,4 = ca. 684m²</p> <p>max. mögliche vollständige Versiegelung (Gebäude, Verkehrsflächen etc.) ca. 1.026m² Teilversiegelung/wasserdurchlässig (Stellplätze) ca. 342m²</p> <p>Versiegelung Bestandsgebäude: 375m²</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Summation von Auswirkungen auf die gleichen Schutzgüter</p>	<p>Das Vorhaben steht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben westlich der Zollhausstraße auf den Flurstücken Nr. 79, 81/2 sowie 81/1 mit einer Gesamtgröße von ca. 4.530m². Beide Vorhaben sind derzeit bereits bebaut und erfahren eine Nachnutzung</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau als Wohnbauflächen.
	<p>Durch die Kleinteiligkeit der beiden Vorhaben ist eine Summation der Auswirkungen auf die gleichen Schutzgüter zwar gegeben jedoch ohne erkennbare Wirkung.</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt) :</p> <p>Fläche: Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p> <p>Tiere: Bestandsaufnahme Fauna</p> <p>Pflanzen: Bestandsaufnahme Flora</p> <p>Biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Fläche/Boden: Die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs führt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von unversiegelten Flächen im Bereich der Gebäude, Verkehrsflächen sowie einer Teilversiegelung von Flächen im Bereich der privaten Stellplätze und Fußwege. Gegenüber dem Bestand werden lediglich ca. 50% zusätzlich versiegelt.</p> <p>Wasser: Dauerhafte oberirdische Gewässer sind im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer außerhalb des Plangebiets sind der ca. 700m westlich gelegene Tümpel und die ca. 1,1 km südlich gelegene Blau. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen-Dannenäcker", ZV WV Ulmer Alb innerhalb der Zone III/ III A mit der amtlichen Wasserschutzgebietsnummer 425.212.</p> <p>Tiere: Die Vorhabenfläche sowie das unmittelbare Umfeld ist derzeit bereits stark anthropogen durch die angrenzende Straße und die Bestandsbebauung geprägt und entsprechend vorbelastet. Das Vorhabengebiet selbst sowie das unmittelbare Umfeld des Plangebietes weist zahlreiche Strukturen (Scheune, Obstbestand) auf, die als relevanter Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten dienen können. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein naturschutzfachliches Gutachten (Fachbeitrag Artenschutz) erstellt. Die Begehungen ergaben ein unterdurchschnittlich artenreiches</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	<p>Fledermausvorkommen. Eine regelmäßige Nutzung der Fläche und das Vorhandensein von tradierten Quartieren ist auszuschließen, sporadisch genutzte Tagesquartiere sind aber möglich.</p> <p>Für die Vorhabenfläche wurde eine unterdurchschnittlich artenreiche Avizönose festgestellt. Das Plangebiet sowie dessen unmittelbar angrenzenden Flächen dienen als Lebensraum für die Brutvögel Amsel, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p> <p>Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Amphibien, Schmetterlinge, Käfer können aufgrund der Habitatstruktur bzw. dem Fehlen von essenziellen Futterpflanzen ausgeschlossen werden.</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Das Plangebiet ist im nördlichen Teil bebaut und größtenteils vollständig versiegelt. Die Fläche weist vereinzelt Sukzessionsgehölze (Holunder, Brombeere, etc.) und fragmentarische Vegetation auf.</p> <p>Im südlich angrenzenden „Gartenteil“ sind entlang des Gehwegs mehrere Koniferen (Thuja) zur Eingrünung des Grundstücks sowie ca. ein Dutzend Bäume vorhanden.</p> <p>Mit Ausnahme von drei größeren Baumstandorten im Zentrum der Gartenfläche sind die verbleibenden Bäume augenscheinlich aufgrund der Lage und Erscheinungsbild sukzessiv gewachsen.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht vorhanden.</p> <p>Biologische Vielfalt:</p> <p>Ausgewiesene Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Im Bereich der ca. 500m südlich verlaufenden bewaldeten Talhänge des Blautals kommen zahlreiche Schutzgebiete u.a. (FFH Gebiet „Blau und kleine Lauter“, Vogelschutzgebiet „Täler der mittleren Flächenalb“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“) zum Liegen.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich im Übergang der Landwirtschafts- und Waldflächen zahlreiche geschützte Biotop sowie Biotopverbundflächen - Kernflächen/räume sowie Suchräume trockener Standorte.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	<p>Der südliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil einer großflächigen Kernfläche mittlerer Standorte im Bereich der süd- und östlich angrenzenden Streuobstwiese.</p> <p>Der Teilbereich des Plangebietes umfasst ca. 400m² der insgesamt ca. 2 ha großen Kernfläche.</p> <p>Landschaftsbild/kulturelles Erbe:</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits anthropogen durch die bestehende Wohnbebauung und der Landstraße geprägt und bildet den Übergangsbereich zur freien Landschaft.</p> <p>Blickbeziehungen bestehen aufgrund der topographischen Lage nach Südwesten, Süden und Südosten entlang des Blautals sowie der Nordhänge des Blautals.</p> <p>Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Luft/Klima:</p> <p>Das Plangebiet ist als Freilandklimatop in Ortsrandlage einzustufen. Das Plangebiet grenzt im Süden und Osten an großflächige Streuobstbestände. Den südlich angrenzenden unbebauten landwirtschaftlichen Flächen kommt eine klimatische und lufthygienische Bedeutung zu.</p> <p>Die Kaltluftströme verlaufen gemäß der regionalen Klimaanalyse Donau-Iller im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller am östlichen Ortsrand von Wippingen in einem Abstand von ca. 300m zum Plangebiet.</p> <p>Eine negative Beeinträchtigung der Frisch- und Kaltluftströme ist nicht gegeben. Die geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme sowie die festgesetzten grünordnerischen Vermeidungsmaßnahmen lassen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft erwarten.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	 <p>Auszug aus der regionalen Klimaanalysekarte Donau-Iller</p>
1.4 Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 des KrWG Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	Das Vorhaben bedingt eine voraussichtlich geringe Erzeugung von Abfall entsprechend den vorgesehenen Nutzungen (Wohnen) während der Bauphase sowie darüber hinaus die nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Eine wesentliche nachteilige Veränderung auf die Abfallerzeugung ist nicht zu erwarten.

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen oder Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Vom Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist bauzeitlich von den üblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Schadstoffen durch die Baumaschinen auszugehen. Während des Betriebs entstehen die Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (Lärm) durch den Quell- und Zielverkehr der geplanten Wohnnutzungen in geringem Umfang. Darüber hinaus sind zusätzliche Lichtemissionen insbesondere durch die Außenbeleuchtung der Objekte und Freianlagen in geringem Maße zu erwarten. Darüber hinaus ist das Plangebiet durch Straßenverkehrslärm der Landstraße sowie anlagebedingtem Lärm der angrenzenden Schreinerei vorbelastet. Im Rahmen eines Gutachtens zum Schallimmissionsschutz wurden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Bebauungsplan unter Ziffer 1.11.1.-1.11.3. erlassen. Von der nordwestlich gelegenen Schreinerei mit Lackieranlage sowie den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie aktiven landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben sind Geruchsemissionen zu erwarten die im Rahmen eines Gutachtens zur Luftreinhaltung geprüft wurden. Die ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen unterhalb der im Rahmen der TA Luft festgelegten Grenzwerte und lassen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Geruchsbelästigungen gemäß BImSchG erwarten. Eine Gesundheitsgefährdung von Mensch oder Tier ist weder vom Bauvorhaben selbst noch vom Umfeld des Plangebietes gegeben.</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Das Vorhaben erfordert weder das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende Stoffe i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe.</p>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Ist ein Zusammenwirken möglich (Art und Intensität)?</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Das Vorhabengebiet befindet sich in Ortsrandlage und ist durch angrenzende Wohnnutzung und die Landstraße anthropogen geprägt. Das Plangebiet grenzt im Süden an Schrebergarten ähnliche Grundstücke, die mit zahlreichen Streuobstbäumen bestanden sind an. Im Anschluss kommt die freie Feldflur zum Liegen.</p> <p>Das Vorhaben steht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben westlich der Zollhausstraße auf den Flurstücken Nr. 79, 81/2 sowie 81/1 mit einer Gesamtgröße von ca. 4.530m². Durch die Kleinteiligkeit der beiden Vorhaben sowie deren vormalige Nutzung als Wohngebäude und landwirtschaftliche Hofstelle ist kein negatives Zusammenwirken erkennbar.</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds;</p> <p>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Fläche: Die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs führt zu einer dauerhaften, vollständigen Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Bereich der baulichen Anlagen sowie der Stellplätze. Als Maßnahme der Wiedernutzbarmachung bestehender Wohnflächen und Nachverdichtung ist das Grundstück bereits über die Zollhausstraße erschlossen und verringert die zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu anderen alternativen Standorten.</p> <p>Boden: Das natürliche Bodengefüge und die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer,</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgelände</p>	<p>Speicher, Filter) gehen in den Bereichen der baulichen Anlagen (Wohngebäude, Nebenanlagen sowie den Verkehrsflächen dauerhaft verloren. Dabei handelt es sich um eine max. mögliche Fläche von ca. 680m². Insbesondere die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung bei Flachdachausgestaltung kann den Verlust der Bodenfunktionen (Puffer, Speicher und Filter) nicht vollständig ausgleichen jedoch minimieren. Eine Teilversiegelung findet in den Bereichen der privaten Wege, Plätze und Stellplätze statt.</p> <p>Die Bodenversiegelung kann zumindest teilweise durch die Festsetzung von Dachbegrünung und wasserdurchlässigen Belägen kompensiert werden. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.</p> <p>Wasser: Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Herrlingen-Dannenacker“ (LUBW-Nr. 425 212) wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung ist zu beachten. zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzungen sowie die Errichtung von Erdwärmesonden sind nicht zulässig. Der Untergrund des Plangebietes wird von Kalken des Oberjura (schwäbischer Fazies) gebildet. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-Kluftgrundwasserleiter. Demnach ist von einem komplizierten Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Hohlräumen auszugehen, wobei sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können. In Anbetracht der jeweils mittleren bis hohen Bedeutung der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und der sehr hohen Bedeutung als Filter- und Puffer von Schadstoffen dürfte eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser bestehen. Großflächige Überbauungen im Plangebiet könnten zu einer lokalen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen.</p> <p>Durch die Überbauung von ehemals unbebauten Böden im südlichen Bereich wird die lokale Grundwasserneubildungsrate verringert. Durch die Versickerung oder Retention anfallender Niederschlagswässer vor Ort kann die</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	<p>Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet jedoch weitgehend erhalten werden. Hinweise auf eine Eintragung von Schadstoffen oder eine erhebliche Beeinflussung der natürlichen Grundwasserverhältnisse bestehen nicht. Im Bereich der bereits versiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildung bereits lokal gestört. Die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung und der Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht einen verzögerten Wasserabfluss und die Zuführung in den natürlichen Wasserkreislauf.</p> <p>Tiere: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein naturschutzfachliches Gutachten (Fachbeitrag Artenschutz) erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass das Gebiet bereits durch die Wohnungslage und den Verkehr vorbelastet ist und die vorkommenden Tiere diesen Wirkungen angepasst sind. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen. Unter Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreiräumung V1a+b, Rodung der Gehölze V2 sowie Nisthilfen für Haus- und Feldsperling V3) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verhindert werden.</p> <p>Pflanzen: Das Plangebiet ist im nördlichen Teil bebaut und größtenteils vollständig versiegelt. Die Fläche weist vereinzelt Sukzessionsgehölze (Holunder, Brombeere, etc.) und fragmentarische Vegetation auf. Die vorhandene Vegetation weist eine geringe Artenzusammensetzung mit geringer Vielfalt auf. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen nicht vor. Folglich sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Biologische Vielfalt: Der südliche Teilbereich des Plangebietes umfasst ca. 400m² einer insgesamt ca. 2 ha großen Kernfläche. Der geringfügige Eingriff in die großflächige Kernfläche mittleren Standorts, die im Bereich der süd- und östlich</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	<p>angrenzenden Streuobstwiese zum Liegen kommt ist nicht zu erwarten. Die Begrünung und Pflanzgebote der privaten Grundstücksflächen können die Funktion zumindest teilweise kompensieren. Weitere ausgewiesene Schutzgebiete sind im Planungsgebiet sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld nicht vorhanden. Nachhaltige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Landschaftsbild/kulturelles Erbe: Das Orts- und Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits anthropogen durch die bestehende Wohnbebauung geprägt und vorbelastet. Die Lage des Plangebietes im unmittelbaren Anschluss zur bestehenden Wohnbebauung fügt sich in die umgebende Siedlungslandschaft ein und wird im Übergang zur freien Landschaft nach Süden und Osten durch die angrenzenden Streuobstflächen wirkungsvoll eingegrünt. Eine Beeinträchtigung und nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht ersichtlich. Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Luft/Klima: Das Plangebiet befindet sich nördlich des Blau- und westlich des Lautertals, welchen eine wichtige Rolle für die die Frischluftzufuhr der Siedlungsgebiete von Blaustein aus den Kaltluftentstehungsgebieten der Albhochflächen zukommt. Ausgeprägte Luftaustauschbahnen verlaufen innerhalb des Plangebietes nicht. Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme sowie die enge Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung ist mit ausgeprägten Ventilationskorridoren sowie eine Behinderung des Luftaustauschs zwischen freier Landschaft und der Ortslage nicht zu rechnen. Für den lokalen Klimahaushalt ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.</p>

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere europarechtlich und landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der EU und der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope, Waldgebiete, Bergregionen etc.).</p>	
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Das Vorhabengebiet selbst ist nicht Bestandteil eines Natura 2000 Gebietes. Das nächstgelegene FFH Gebiet „Blau und kleine Lauter“ mit der Schutzgebiets Nr. 7524341 sowie das Vogelschutzgebiet „Täler der mittleren Flächenalb“ mit der Schutzgebietsnummer 7624441 befindet sich ca. 450m süd- und westlich des Plangebietes entlang der bewaldeten Südhänge des Blautals.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der dortigen Schutzzwecke kann aufgrund des Abstands von ca. 450m, der anthropogen geprägten und entsprechend vorbelasteten Flächen, der unterschiedlichen Lebensraumpotentiale sowie der zwischengelagerten Flächen und Funktionen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Untersuchungen zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist bereits abgeschlossen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch Vermeidungsmaßnahmen konnten die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine relevante Betroffenheit ist nicht gegeben.</p>

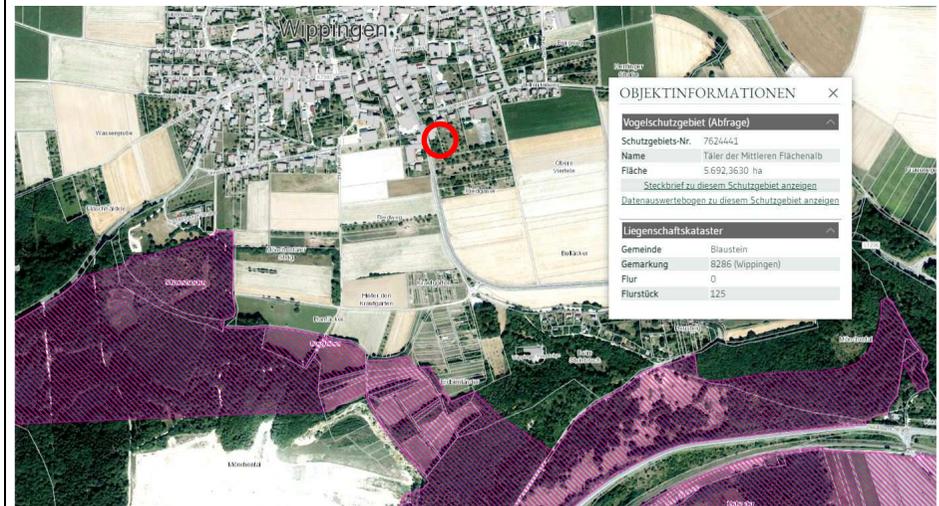
Kriterien

Betroffenheit

(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)



FFH Gebiet: Blau und kleine Lauter



Vogelschutzgebiet: Täler der mittleren Flächenalb

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 der BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Art und Umfang: Keine Betroffenheit Im weiteren Umfeld des Plangebietes ca. 900m südlich, im Bereich des Blautals befindet sich das Naturschutzgebiet „Arnegger Ried“ mit der Schutzgebiets-Nr. 4.060.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der dortigen Schutzzwecke kann aufgrund des Abstands von ca. 900m, der anthropogen geprägten und entsprechend vorbelasteten Flächen, der unterschiedlichen Lebensraumpotentiale sowie der zwischengelagerten Flächen und Funktionen ausgeschlossen werden.</p>  <p>Naturschutzgebiet „Arnegger Ried“</p>
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Art und Umfang: Keine Betroffenheit</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Ausgewiesene Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Im weiteren Umfeld des Plangebietes ca. 300m südlich im Bereich des Blautals befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ mit der Schutzgebiets-Nr. 4.25.105.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der dortigen Schutzzwecke kann aufgrund des Abstands von ca. 300m, der anthropogen geprägten und entsprechend vorbelasteten Flächen, der unterschiedlichen Lebensraumpotentiale sowie der zwischengelagerten Flächen und Funktionen ausgeschlossen werden.</p>  <p>Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“</p>

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Naturdenkmäler bestehen innerhalb des Plangebietes nicht. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Kriegerdenkmal Wippingen“ mit der Schutzgebiets Nr. 84251410045 befindet sich ca. 350m südlich des Plangebietes im Bereich der „alten“ Wippinger Heusteige.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der dortigen Schutzzwecke kann ausgeschlossen werden.</p> 
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit</p>
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop befindet sich ca. 300 m südlich des Plangebietes, auf den Flurstücken Nr. 89 und 91, und ist als</p>

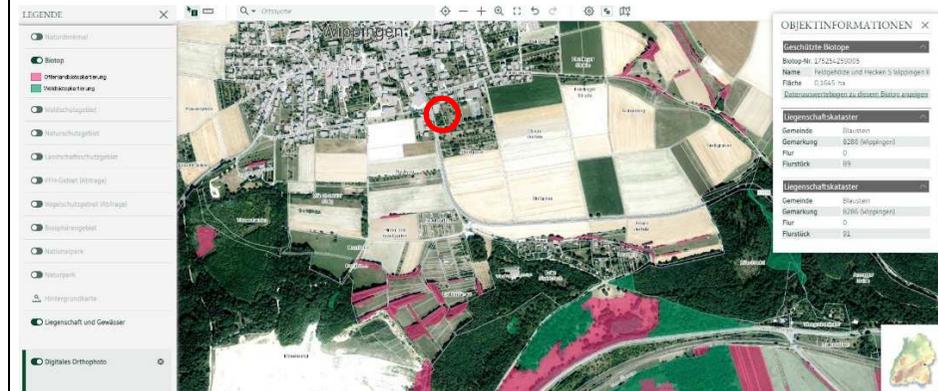
Kriterien

Betroffenheit

(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)

Offenlandbiotop Feldgehölze und Hecken S Wipplingen II mit der amtlichen Biotopnummer 17525429005 kartiert.

Eine relevante Betroffenheit ist nicht gegeben.



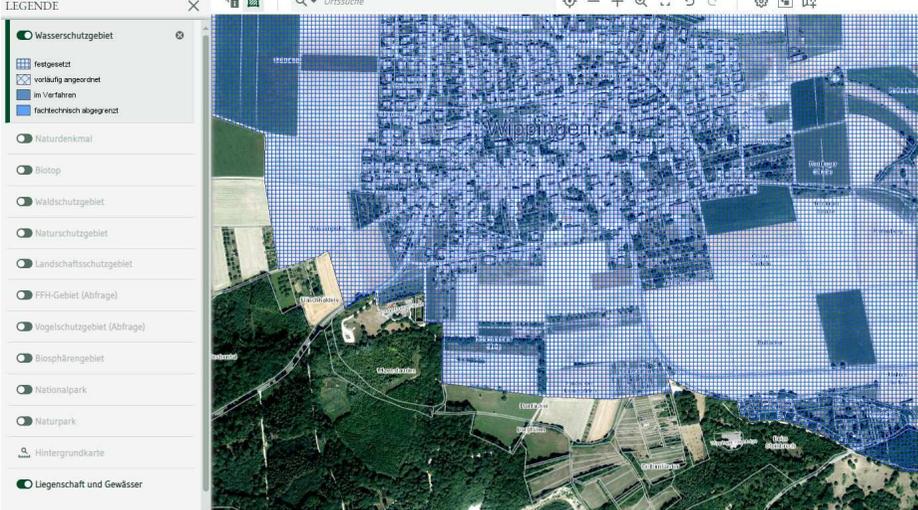
Gesetzlich geschützte Biotope

Darüber hinaus befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes zahlreiche weitere geschützte ackerbegleitende Feldgehölze zwischen Heusteige und Steinbruch.

Der südliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil einer großflächigen Kernfläche mittlerer Standorte im Bereich der süd- und östlich angrenzenden Streuobstwiese.

Der Teilbereich des Plangebietes umfasst ca. 400m² der insgesamt ca. 2 ha großen Kernfläche. Aufgrund fehlender angrenzender Strukturen außerhalb der ausgewiesenen Kernfläche ist eine qualitativ hochwertige Verschiebung oder Erweiterung des Biotopverbunds nicht möglich.

Die Funktion der Kernfläche ist durch den geringfügigen Eingriff nicht wesentlich beeinträchtigt.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	 <p>Wasserschutzgebiet</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien, z. B. Luftreinhaltepläne oder Lärmaktionspläne</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit</p>
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit Kultur-/Bodendenkmäler sind im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld nicht bekannt.</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	

Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat – soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung, durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der folgenden Kriterien (Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Reduzierungsmöglichkeiten)
Menschen	<i>Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung</i>	-
Tiere	<i>Auswirkung auf Fauna</i>	-
Pflanzen	<i>Auswirkungen auf Flora</i>	-
Biologische Vielfalt	<i>Veränderung der Ökosysteme</i>	-
Fläche	<i>Flächenverbrauch</i>	-
Boden	<i>Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung</i>	-
Wasser	<i>hydromorphologisch Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers</i>	-
Klima	<i>Veränderung des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort</i>	-

Kulturelles Erbe	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften	-
------------------	--	---

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Nach Betrachtung und Überprüfung der oben aufgeführten Schutzgüter kommt die Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter unerheblich sind.

(Durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich?

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift